

Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO

Online-Dienst Einbürgerung

Verantwortlicher:	Stadt Minden Der*die Bürgermeister*in Kleiner Domhof 17 32423 Minden Telefon: +49 571 890 Telefax: +49 571 89401 E-Mail: info@minden.de Internet: www.minden.de Die Stadt Minden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den*die Bürgermeister*in.
Zuständige Dienststelle:	Stadt Minden Ausländerbehörde Kleiner Domhof 17 32423 Minden E-Mail: abh@minden.de Internet: www.minden.de
Datenschutzbeauftragte*r:	Stadt Minden Behördliche Datenschutzbeauftragte Kleiner Domhof 17 32423 Minden E-Mail: datenschutz@minden.de Internet: www.minden.de
Rechtsgrundlage:	Ihre Daten werden auf Grundlage der folgenden Vorschriften verarbeitet: - Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO - § 8-10, 31,32 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) - §21 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAusIG) - Art. 2 Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatlosG) - Gegebenenfalls werden Daten aufgrund einer Einwilligung nach § 67 b des Sozialgesetzbuches X verarbeitet
Zweck:	Zweck der Online-Antragstellung ist es, Daten und Unterlagen, die zur Beantragung der Einbürgerung notwendig sind, elektronisch zu erfassen und die im Antrag eingegebenen Daten und Unterlagen medienbruchfrei an die zuständige Einbürgerungsbehörde weiterzuleiten. Die elektronisch eingereichten Daten und Dokumente dienen der Einbürgerungsbehörde zur Vorbereitung

	der Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Antrags. Der Online-Service ersetzt nicht den persönlichen Vor-Ort-Termin, sondern dient nur seiner Vorbereitung.
Speicherdauer:	Das Antragsformular sowie Metadaten werden nach dem Absenden nach 30 Min. aus dem Antragservice Einbürgerung vollständig gelöscht. Ohne Absenden werden die Antrags- sowie Metadaten aus Usersession nach 3 Stunden Inaktivität gelöscht. Nach dem Versand Ihrer Daten an die Ausländerbehörde werden Ihre Daten dort 30 Jahre aufbewahrt.
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Gesetzlich vorgesehene Empfänger: Zuständige Einbürgerungsbehörde, bei Notwendigkeit andere öffentliche Stellen wie dem Standesamt, den Meldebehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Sicherheitsbehörden (Bundeszentralregister, Landesamt für Verfassungsschutz, Polizei), den Sozialleistungsträger. Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO: Soweit die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme durch Auftragsverarbeiter.
Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:	Keine
Betroffenenrechte:	Jede*r Betroffene hat das Recht auf - Auskunft (Art. 15 DSGVO) - Berichtigung (Art. 16 DSGVO) - Löschung (Art. 17 DSGVO) - Einschränkung bei der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) - Widerspruch (Art. 21 DSGVO) - Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) - Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Tel.: +49 211 38424-0 Fax: +49 211 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Sollten Sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Verarbeitung Ihrer Daten haben, können Sie jederzeit dieser Datenverarbeitung für die Zukunft widersprechen.

	Erfolgsaussichten hat Ihr Widerspruch gegenüber der Stadt Minden jedoch nur dann, soweit nicht eine Rechtsgrundlage die Verarbeitung regelt bzw. an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt (Art. 21 DSGVO, § 14 DSG NRW). Wenn Sie in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an den Verantwortlichen, an die zuständige Dienststelle oder an die behördliche Datenschutzbeauftragte.
Bereitstellungspflicht von Daten:	Wenn Sie bei der Ausländerbehörde Leistungen nach dem AufenthG bzw. StAG beantragen, sind Sie dazu verpflichtet, die für diesen Zweck erforderlichen nachprüfbaren Angaben zu machen und hierzu geeignete Beweismittel beizubringen (z. B. Personaldokumente, Urkunden und andere Dokumente). Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Wenn Sie nicht mitwirken, kann dies für Sie mit nachteiligen Folgen verbunden sein. So können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, das Verfahren verlangsamen, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.
Profiling:	Es findet kein Profiling statt.